

Diese Beispiel-Prüfungsordnung ist als ein Modell gedacht, nach welchem tatsächliche Prüfungsordnungen abgefasst werden können. Sie bedarf der Konkretisierung für die jeweilige Hochschule. So ist z.B. in Paragraph 1.3 zu entscheiden, ob für die ersten Stufen das kumulative Verfahren oder eine Prüfung als Stufenabschluss gewählt werden soll. Der Text muss dann ggf. adaptiert werden.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung¹

1.1 An der Universität/Hochschule XXX wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten/Fachbereiche in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutions-übergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden kann.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen von der fachlich zuständigen Einrichtung YYY und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf einer oder mehreren von vier Fertigkeitsstufen (sowie ggf. der propädeutischen Vorstufe „UNICert® Basis“) und ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (s. Anlage).

1.3 Die vier Fertigkeitsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von XX SWS für die Stufe I (YYY Kontaktstunden bzw. ZZZ Stunden Arbeitsaufwand) und je XX SWS (120-180 Kontaktstunden bzw. 240-360 Stunden Arbeitsaufwand) für die Stufen II bis IV und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Ausbildung zu den Stufen UNICert® Basis, I und II wird durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen oder mit einer Prüfung, die Ausbildung zu den Stufen III und IV mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen. Außer in der Stufe I (einschließlich UNICert® Basis) sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.

1.4 Für die Sprachen XXX wird der Ausbildungsabschnitt UNICert® I unterteilt in die propädeutische Vorstufe UNICert® Basis mit XX [mind. 8] SWS bzw. YYY Stunden Arbeitsaufwand und die Stufe I mit weiteren XX [mind. 4] SWS bzw. YYY Stunden Arbeitsaufwand.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen²

2.1 Die Universität/Hochschule bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in

¹ Hier ist aufzuführen, um welche sprachlichen Ausbildungsprogramme es sich handelt, welche Einrichtung hierfür zuständig ist, in welchen Sprachen, auf welchen Stufen, mit welchen Wissenschaftsbereichsorientierungen die Ausbildung angeboten wird, wie die Abschlüsse vergeben werden (nur durch Prüfung, durch Kumulation für die Stufen Basis, I und/oder II?).

² Hier ist darzulegen, welche Institution/Organisation für den technischen Ablauf der Prüfungen zuständig ist und auch als erste Beschwerdeinstanz dient. Ausführungen hierzu sollten sich am besten an eine an der Hochschule bereits genehmigte Prüfungsordnung anlehnen (z.B. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Bachelor-/Masterprüfungsordnung o.ä.).

widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden³ übertragen.

2.2 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen der für die UNIcert®-Fremdsprachenausbildung fachlich zuständigen Einrichtung einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Universität/Hochschule sowie auch anderer Universitäten/Hochschulen⁴ zum Prüfer bestellen.

2.3 Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an⁵:

2.3.1 der Leiter der für die Durchführung der entsprechenden Sprachausbildung fachlich zuständigen Einrichtung, kraft Amtes.

2.3.2 ein gewähltes, prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der mit der Sprachausbildung befassten fachlich zuständigen Einrichtung.

2.3.3 ein weiteres, von der Universität/Hochschule benanntes vollamtliches Mitglied des Lehrkörpers.

2.4 Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

2.5 Der Prüfungsausschuss arbeitet nach einer an der Universität/Hochschule genehmigten Geschäftsordnung, welche die Fristen für termingerechte Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Modalitäten bei Abstimmungsverfahren, den Ausschluss von Beratung und Abstimmung sowie die Auflagen zur Verschwiegenheit entsprechend Gesetz/Regelung XXX⁶ regelt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen⁷

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNIcert®-Stufe muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Er muss an der Universität/Hochschule XX eingeschrieben sein.

3.1.2 Er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von [mindestens 12]⁸ SWS für die Stufe I und je [8–12]⁹

³ Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wurden im folgenden Text bei Personenbezeichnungen die männlichen Formen verwendet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beispielprüfungsordnung gelten unabhängig von der geschlechtsbezogenen Form für Frauen und Männer in gleicher Weise.

⁴ Prüfer und Zweitprüfer anderer Hochschulen/Universitäten müssen selbstverständlich mit UNIcert® vertraut sein.

⁵ Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses regelt sich nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule. Bitte entsprechend spezifizieren.

⁶ Hier ist das jeweilige Gesetz des Landes bzw. die Regelung der Universität/Hochschule anzugeben.

⁷ Es ist hier im Detail aufzuführen, welche Papiere und Unterlagen diejenigen beizubringen haben, die an den Prüfungen teilnehmen wollen. Um den hochschulspezifischen Charakter der UNIcert®-Prüfungen nicht zu gefährden, sollte es in der Regel Voraussetzung sein, dass Bewerber eingeschriebene Studierende der entsprechenden Hochschule sind. Natürlich kann vorgesehen werden, dass es hierfür auch Ausnahmen gibt.

⁸ Bitte hier spezifizieren gemäß § 1.3.

⁹ Bitte hier spezifizieren gemäß § 1.3.

SWS für die Stufen II bis IV gemäß § 1.3 regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.

3.1.3 Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger) muss auf den Stufen I und II (sowie UNICert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Auf den Stufen III und IV müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

3.1.4 Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

3.2 Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3.1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNICert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3.1.2 befreien.

§ 4 Meldung und Zulassung¹⁰

4.1 Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

4.2 Bei der Meldung zu einer UNICert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

4.2.1 einen Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.

4.2.2 die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2 bzw. § 3.1.3.

4.2.3 eine Erklärung, ob er schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

4.3 Die Zulassung zu den UNICert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4.2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß 3.1.4 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

4.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

¹⁰ Auch hier wäre es am einfachsten, sich an eine an der Hochschule bereits genehmigte Prüfungsordnung anzulehnen.

§ 5 Umfang und Formen der Prüfung¹¹

5.1 Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen bestätigt wird, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten¹². Mindestens im letzten Ausbildungsabschnitt einer Stufe werden beim kumulativen Verfahren jeweils alle vier Fertigkeiten geprüft, die jeweils bestanden sein müssen.

5.2 Soweit Prüfungen durchgeführt werden, werden bei Stufenabschlussprüfungen alle vier Fertigkeiten gleichwertig geprüft. Diese Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

5.3 Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® **Basis**¹³ (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck im Umfang von 10 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 15 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) von 30 Minuten
- Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 35 Minuten.

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden.

5.4 Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® **Stufe I**¹⁴ (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck im Umfang von 10 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 20 Minuten.
- Aufgaben zum Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) von 35 Minuten
- Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 35 Minuten.

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden.

5.5 Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® **Stufe II**¹⁵ (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck von 20 Minuten
- Aufgabe zum Hörverstehen im Umfang von 30 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen von 50 Minuten
- Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 50 Minuten.

5.6 Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert® **Stufe III** besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck von 30 Minuten

¹¹ Wenn die Hochschule für die Stufen Basis, I und/oder II das kumulative Verfahren wählt, sollte an dieser Stelle kurz beschrieben werden, welche Leistungen kumuliert werden/wie die Kumulation der Leistungen erfolgt und aus welchen Leistungen sich die Endnote ergibt. Soweit auch die Stufen Basis, I und II durch eine Prüfung abgeschlossen werden, erübrigt sich dies natürlich. Es genügt in einer Prüfungsordnung, die formalen Rahmenbedingungen der Prüfungen zu spezifizieren (wie viele Teile, wie lang sind diese Teile, welchen Zweck verfolgen diese Teile).

Das steigende Anspruchsniveau über die vier Stufen hin sollte sich auch im formalen Bereich dokumentieren (Steigerung in der Anzahl der Teile, der Länge der Teile etc.). Entsprechend dem Grundgedanken des UNIcert®-Systems ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Fertigkeiten in etwa gleichgewichtig in den Prüfungen zum Tragen kommen. Es ist zweckmäßig, Hilfsmittel hier nicht zu spezifizieren, sondern der Entscheidung des Prüfungsausschusses zu überlassen.

¹² Bitte hier spezifizieren, was unter Teilnote zu verstehen ist und wie sich die Endnote errechnet.

¹³ Dieser Paragraph entfällt, wenn die Universität/Hochschule X ausschließlich das kumulative Verfahren vorsieht.

¹⁴ Dieser Paragraph entfällt, wenn die Universität/Hochschule X ausschließlich das kumulative Verfahren vorsieht.

¹⁵ Dieser Paragraph entfällt, wenn die Universität/Hochschule X ausschließlich das kumulative Verfahren vorsieht.

- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 45 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen von 60 Minuten
- Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 90 Minuten.

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden.

5.7 Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® **Stufe IV** besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck von 30 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 60 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen von 90 Minuten
- Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 120 Minuten.

Diese Fertigkeiten können in sinnvollen Kombinationen miteinander verknüpft und getestet werden.

5.8 Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

5.9 Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung¹⁶

6.1 Die Teilprüfung zum mündlichen Ausdruck wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

6.2 Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zum schriftlichen Ausdruck werden von zwei Prüfern bewertet.

6.3 Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

6.4 Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers/Beisitzers die Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

6.5 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 7 aufgeführten Noten gerundet wird.¹⁷

6.6 Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNlcert®-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

¹⁶ Es muss hier dargelegt werden, dass alle Prüfungsleistungen von mindestens zwei Prüfern (bzw. einem Prüfer und einem Beisitzer) bewertet werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen sollte hiervon (nach entsprechender Entscheidung des Prüfungsausschusses) abgewichen werden können. Es sollte hier auch aufgeführt werden, auf welche Art sich aus den Teilleistungen die Endnote ermitteln lässt. Hier wäre auch die Stelle, wo dokumentiert werden könnte, dass auch im Rahmen von anderen Universitätsprüfungen erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt und damit übertragen werden könnten.

¹⁷ Bitte berücksichtigen Sie hier die Regelungen Ihrer Hochschule / Universität. An vielen Hochschulen/Universität gilt anders als oben angegeben: „Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

§ 7 Ergebnis und Zertifikat¹⁸

7.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

--	1,0	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	--	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
--	5,0	--	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

7.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

7.3 Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

7.4 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

7.5 Über den durch eine UNIcert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zwei- bzw. dreisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, die Art der Leistungsfeststellung (separate Prüfung oder Kumulierung von Leistungen), ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften vier Fertigkeiten, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte/ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates sich die verliehene UNIcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Leiter der für die Ausbildung fachlich zuständigen Einrichtung unterzeichnet.

7.6 Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß¹⁹

8.1 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

¹⁸ Es ist hilfreich, hier eine Liste der zu vergebenden Prädikate und Notenstufen im Detail aufzuführen. Die hier dargestellte Liste ist ein Beispiel dafür. Auch hier kann eine Orientierung an bereits genehmigten Prüfungsordnungen der Hochschule hilfreich sein. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass alle Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ benotet sein müssen, wenn ein UNIcert® auf welcher Stufe auch immer verliehen werden soll. Diese Sperrklausel des UNIcert®-Systems soll unerwünschte kompensatorische Effekte (und damit eventuell Einseitigkeiten in der Ausbildung) verhindern helfen. Es sollte auch erläutert werden, auf welche Weise der Prüfling vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt wird, welche Information das Zertifikat enthält und wer dieses Dokumente unterschreibt.

¹⁹ Hier empfiehlt sich wiederum eine Übernahme aus einer bereits genehmigten Prüfungsordnung der Hochschule. In diesem Abschnitt wäre auch aufzuführen, wie der Prüfling ggf. Mängel des Prüfungsverfahrens geltend machen kann.

8.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

8.3 Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

8.4 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 8.2 gilt insoweit entsprechend.

8.5 Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 8.1-4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung²⁰

9.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

9.2 Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

10.1 Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

10.2 Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

10.3 Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss für Prüfungsangelegenheiten der Universität/Hochschule XY abschließend über den Widerspruch und fertigt einen Widerspruchsbescheid aus.

§ 11 Inkrafttreten²¹

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²⁰ Die Gepflogenheiten der Hochschule wären hier wieder zu berücksichtigen. In der Regel sollte eine zweite Wiederholung nur auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Die Frage der Anrechnung von bereits bestandenen Prüfungsteilen wäre zu regeln; wir empfehlen einen Passus, der dies auf Antrag ermöglicht.

²¹ Dieser Routine-Paragraph hat in der Regel die Formulierung „Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft“ bzw. „Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität/Hochschule X in Kraft“.

Anlage

Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNicert®-Systems am [Sprachenzentrum der Universität/Hochschule XY] angeboten werden.

BEISPIEL